VERORDNUNG (EWG) Nr. 2568/79 DER KOMMISSION

vom 20. November 1979

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die irische Interventionsstelle verfügt über große Bestände an entbeintem Interventionsfleisch. Infolge der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung von vor dem 1. Januar 1979 gekauftem Fleisch ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Für die genannten Erzeugnisse bestehen Absatzmärkte in bestimmten Drittländern.

Es ist angebracht, das Fleisch gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission (3), insbesondere nach Artikel 2 bis 5, zum Verkauf zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen anzubieten.

Die zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Republik Österreich bestehenden Vereinbarungen über die Anwendung der Regelung für den gemeinschaftlichen Transitverkehr ermöglichen die Ausstellung von gemeinschaftlichen Versandpapieren in der Schweiz und in Österreich. Das Fleisch, das nach diesen Ländern ausgeführt wird oder sie zur Erreichung seines Bestimmungslandes durchqueren muß, muß besonderen Maßnahmen unterzogen werden, um zu verhüten, daß es als Gemeinschaftserzeugnis wiedereingeführt wird.

Die Situation des auf diese Weise ausgeführten Fleisches entspricht der von Fleisch, für das die Ausfuhrerstattung gewährt wurde. Dieses Fleisch kann infolgedessen unter den in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren (4), genannten Voraussetzungen in die Gemeinschaft nicht wiedereingeführt werden. Daher ist im Falle einer solchen Wiedereinfuhr die Zahlung eines Betrages in Höhe der Kaution vorzuschreiben und dabei klarzustellen, daß der Betrag gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 des Rates (5) ebenso wie eine verfallene Kaution zu behandeln ist.

Es ist notwendig, die Stellung einer Kaution mit einem ausreichend hohen Betrag zur Sicherung des Exports des Fleisches vorzusehen ; ferner muß die Verordnung Nr. 1687/76 der Kommission (6) geändert werden, die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 (7) geändert wurde.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Aus Beständen der irischen Interventionsstelle werden rund 8 000 Tonnen zur Ausfuhr bestimmtes entbeintes Rindfleisch verkauft. Dieses Fleisch ist vor dem 1. Januar 1979 eingelagert worden.

Die irische Interventionsstelle verkauft vorrangig die Erzeugnisse, die am längsten gelagert haben.

(2) Qualitäten und Preise der Erzeugnisse sind im Anhang I angegeben.

(3) Die Mengen sowie die Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei der im Anhang II angegebenen Adresse in Erfahrung gebracht werden.

(4) Die Verkäufe erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere gemäß den Artikeln 2 bis 5, und der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Kaution auf 100 ECU je 100 kg festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1978, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 272 vom 31. 10. 1979, S. 16.

Artikel 3

(1) Falls die Schweiz oder Österreich das Bestimmungsland ist oder die Ware diese Länder durchquert, um das Bestimmungsland zu erreichen, wird die unter Artikel 1 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung aufgeführte Kaution erst freigegeben, wenn die Einfuhr der Ware in ein Drittland nachgewiesen ist, es sei denn, die Ware ist während des Transports infolge höherer Gewalt untergegangen oder abhandengekommen.

Dieser Nachweis wird wie im Falle der Ausfuhrerstattung erbracht.

(2) Dieses Fleisch gilt als Ware, die vom Zeitpunkt der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten an die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 erfüllt hat. Findet Artikel 2 Absatz 2 jener Verordnung Anwendung, so muß ein Betrag in Höhe der unter Artikel 1 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Kaution gezahlt werden. Dieser Betrag gilt als eine verfallene Kaution im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 352/78.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird wie folgt geändert:

In der Anlage Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden", werden nachstehender Punkt 15 und die dazugehörige Fußnote (15) angefügt:

„15. Verordnung (EWG) Nr. 2568/79 der Kommission vom 20. November 1979 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (15)

(15) ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 14."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 26. November 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANNEXE I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANNEX I — BILAG I

Prix de vente exprimés en Écus par tonne (1) — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (1) — Prezzi di vendita espressi in ECU per tonnellata (1) — Verkoopprijzen, uitgedrukt in Ecu per ton (1) — Selling prices, expressed in ECU per tonne (1) — Salgspriser i ECU/ton (1)

IRELAND	*Steers 1, 2 and Heifers 2*
Fillets	6 772
Striploins	3 541
Insides	2 940
Outsides	2 772
Knuckles	2 690
Rumps	2 805
Cube rolls	3 240
Forequarters (excluding cube rolls)	1 338
Plates and flanks	1 092
Briskets	1 092
Shins and shanks	1 115

(1) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) nº 2173/79.

(1) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(1) Il prezzo si intende netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(1) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(1) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(1) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stykke 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II

Adresses des organismes — Anschriften der Interventionsstellen — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Addresses of the intervention agencies — Interventionsorganernes adresser

IRELAND	Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2, Tel. (01) 78 90 11, ext. 2324, Telex 4280 and 5118.